



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	25.06.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Zülpicher Str. 16, Köln-Innenstadt

Unter dem 29.05.2008 erteilte die Verwaltung für das Grundstück Zülpicher Str. 16 dem Betreiber der dortigen Gaststätte Stiefel die Baugenehmigung 63/B11/1410/2008 für die Nutzungsänderung eines Flachdachs in eine Terrasse als Außengastronomie und Errichtung einer Stahltreppe.

Wie anschließend jedoch festgestellt werden musste, steht die Baugenehmigung nicht im Einklang mit den für dieses Gebiet rechtsverbindlichen Festsetzungen des dort gültigen Bebauungsplans. Aus diesem Grund wurde nach erfolgter Anhörung die Baugenehmigung mit Bescheid vom 17.07.2008 mit Wirkung ab ihrer Bekanntgabe zurückgenommen. Im besonderen öffentlichen Interesse ist die sofortige Vollziehung des Rücknahmebescheids angeordnet worden. Dies hat zur Folge, dass eine gegen den Rücknahmebescheid gerichtete Klage keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Der Betreiber wäre sonst bis zur endgültigen Entscheidung über die Klage im weiteren Besitz einer verbindlichen Baugenehmigung, die sich auf die Belange der Nachbarn beeinträchtigend auswirkt.

Am 19.08.2008 erhob der Betreiber beim Verwaltungsgericht Köln Klage gegen den Rücknahmebescheid und beantragte dort gleichzeitig die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage. Das Verwaltungsgericht Köln stellte mit seinem Beschluss vom 23.09.2008 die aufschiebende Wirkung der Klage wieder her. Gegen diesen Beschluss legte die Verwaltung Beschwerde ein. Mit Beschluss vom 08.05.2009 bestätigte das Oberverwaltungsgericht Münster die von der Verwaltung angeordnete sofortige Vollziehung des Rücknahmebescheids und änderte diesbezüglich den Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln.

Der Betreiber verfügt somit momentan über keine ausnutzbare Baugenehmigung. Die eigentliche Klage gegen den Rücknahmebescheid ist allerdings noch beim Verwaltungsgericht Köln anhängig. Die Verwaltung vermag nicht abzusehen, wann von dort mit einer Entscheidung zu rechnen ist.

Ein neuer, die Festsetzungen des Bebauungsplans einhaltender Bauantrag, liegt der Verwaltung bis heute nicht vor.